

Wasserversorgungsanlagen

Wo der Süden am schönsten ist.

aus Brunnen und Quellen

Die derzeit gültige Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) regelt die Einteilung von „Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung“ und unterscheidet u. a. folgende Wasserversorgungsanlagen (WVA):

Der Begriff „Kleinanlagen“ steht übergeordnet für Wasserversorgungsanlagen, bei denen weniger als 50 Personen versorgt oder weniger als 10 m³ Trinkwasser pro Tag genutzt oder abgegeben wird. Die Bezeichnung ist kein rechtlich definierter Begriff. Er umfasst:

- **dezentrale Wasserversorgungsanlagen (§ 2 Abs. 2. Nr. b TrinkwV)**, bei denen Trinkwasser an Personen außerhalb des eigenen Haushalts abgegeben wird, z. B. an Mieter, Feriengäste oder Saisonarbeiter, oder genutzt wird, z. B. in einem Lebensmittel-, Gastronomie- oder Beherbergungsbetrieb, und
- **Eigenwasserversorgungsanlagen (§ 2 Abs. 2. Nr. c TrinkwV)**, bei denen Trinkwasser ausschließlich zur eigenen Nutzung, also im eigenen Haushalt, genutzt wird.

„Kleinanlagen“ zur Trinkwasserversorgung unterliegen grundsätzlich der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Dieses hat das Recht, die Anlage zu besichtigen, entsprechende Unterlagen einzusehen und Proben im Haus (Wohnbereich) zu nehmen. Der Betreiber der Kleinanlage hat die Pflicht, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamts die Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu ermöglichen und sie hierbei zu unterstützen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Betrieb einer „Kleinanlage“ nach den Vorschriften der TrinkwV weitere Pflichten.

Anzeigepflichten nach § 11 Abs. 1 TrinkwV

Damit eine Wasserversorgungsanlage korrekt eingestuft werden kann, reichen Sie bitte eine formlose Anzeige spätestens vier Wochen vor **Errichtung bzw. Inbetriebnahme** beim Gesundheitsamt ein.

Die **Wiederinbetriebnahme** z.B. nach Stilllegung, der **Übergang des Eigentums oder Nutzungsrechts** sowie **bauliche oder betriebstechnische Veränderungen** an Trinkwasser führenden Teilen, die eine wesentliche Auswirkung auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben, sind ebenfalls **spätestens vier Wochen im Voraus** meldepflichtig.

Die Meldung über eine **Stilllegung** einer Wasserversorgungsanlage hat innerhalb von drei Tagen nach Stilllegung zu erfolgen.

Untersuchungsumfang §§ 28 und 29 TrinkwV

Die Liste der zu untersuchenden Parameter unterscheidet sich bei b- oder c-Anlagen im Untersuchungsumfang und der Häufigkeit (siehe Homepage Gesundheitsamt Ravensburg Untersuchungsparameter). Bei Überschreitung der Anforderungswerte der TrinkwV müssen weitergehende Untersuchungen der betroffenen Parameter erfolgen.

[Untersuchungsparameter b-Anlagen](#)

[Untersuchungsparameter c-Anlagen](#)

Untersuchungshäufigkeit § 28 Abs. 1 TrinkwV und § 29 TrinkwV

Für **2b-Anlagen** ist nach erster umfassender Untersuchung nach § 28 Abs. 1 **jährlich die Parameter der Gruppe A** und **alle drei Jahre die Parametergruppe B** (aktuell: 2025, 2028, 2031) zu untersuchen.

Für **2c-Anlagen** ist nach erster umfassender Untersuchung nach § 29 die **Parameter der Gruppe A jährlich** und bei **Parametern der Gruppe B mindestens alle fünf Jahre** (aktuell: 2026, 2031, 2036) eine Untersuchung durchzuführen.

Probenahme nach §§ 39 und 40 TrinkwV

Für die Probenahme und Analytik Ihres Eigenwassers dürfen nur nach § 39 und § 40 TrinkwV zugelassene Untersuchungsstellen beauftragt werden. Die sogenannte [Landesliste](#) mit allen Adressen finden Sie direkt beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

Datenübermittlung

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der **amtlichen Entnahmestellenummer** zuzusenden.

Die Untersuchungsstelle ist mit der elektronischen Datensatzübermittlung via **Labdüs-** oder **Octoware-Format** zu beauftragen.

Meldung von Auffälligkeiten § 47 TrinkwV

Auffälligkeiten oder Hinweise auf Verunreinigungen aus Untersuchungen des Trinkwassers müssen dem Gesundheitsamt umgehend gemeldet werden:

- Außergewöhnliche Vorkommnisse bei der Fassung (z.B. Überschwemmung Brunnen, Quelle)
- Wahrnehmbare Veränderung des Wassers, z.B. Geruch, Trübung
- Höchstwertüberschreitung entsprechend Prüfbericht des Labors

Vorgehen bei Verunreinigungen § 48 TrinkwV

Zusätzlich zur Meldung von Auffälligkeiten an das Gesundheitsamt muss der Betreiber im Fall einer Verunreinigung die ersten Schritte zur Ursachenermittlung und Abhilfe nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt einleiten.

- Ursachenermittlung, Nachuntersuchungen
- ggf. Sofortmaßnahme, z.B. Verwendungseinschränkung
- Abkochen des Wassers bei fäkalen Verunreinigungen, z.B. E.coli
- Information der weiteren versorgten Personen, z.B. Mieter, Feriengäste

Bei Fragen zu Ihrer Wasserversorgungsanlage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landratsamt Ravensburg - Gesundheitsamt
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg